



Sicherheitskonzept

Schule Grossdietwil

März 2012

1. Einleitung

Kinder wollen Spass haben. Erwachsene wollen, dass den Kindern nichts passiert. Kann man Spass und Sicherheit zusammenbringen?

Dieses Konzept beruht auf dem Grundsatz, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Die Schule muss aber die nötigen Vorkehrungen treffen bezüglich Infrastruktur und Reglementierung, damit das Risiko von Gesundheitsschädigungen möglichst klein bleibt. Die Schule trägt ihren Teil zu einem „gesunden“ Alltag bei, kann aber hier nicht die alleinige Verantwortung übernehmen.

Sicherheit ist wichtig, doch überall, wo man eine Gefahrenquelle beseitigt, nimmt man den Kindern auch eine Möglichkeit, den Umgang mit dieser Gefahr zu lernen.

2. Ausgangslage

In der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz vom 1.1.2000 ist der Bereich Sicherheit wie folgt umschrieben:

§ 12 Sicherheit

¹Die Schulleitung ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

²Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen, insbesondere während des Schwimmunterrichts, auf Schulreisen, Ausflügen und Anlässen jeder Art, müssen von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über das Brevet 1 (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügt.

Das Schulreglement regelt das Verhalten der Kinder im Schulhaus, auf dem Areal und auf dem Schulweg. Das Schulreglement ist auf der Homepage der Schule ersichtlich. Es wird von Zeit zu Zeit von der Schulleitung überarbeitet und angepasst.

Belange, welche das Gebäude und Einrichtungen betreffen, werden jährlich mit dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten (SIBE) besprochen.

3. Einzelne Aspekte

1. Die Apotheke

Die Lehrpersonen unterhalten eine gut ausgestattete Apotheke. Diese wird jährlich von der beauftragten Lehrperson kontrolliert und ergänzt.

Bei ausserordentlichen Anlässen ist die Apotheke immer dabei. Eine Lehrperson wird als zuständig erklärt.

2. Der Schulweg

Wir vertreten die Haltung, dass der Schulweg, auch wenn er etwas lang und beschwerlich ist, eine Bereicherung darstellt und wesentlich zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung der Kinder beiträgt. Daher betrachten wir es als sinnvoll, wenn die Kinder den Schulweg selbständig bewältigen. Im Prinzip sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich. Dennoch korrigieren und sanktionieren die Lehrpersonen festgestelltes Fehlverhalten.

Im Merkblatt „Zumutbarer Schulweg“ umschreibt das Bildungsdepartement Rechte und Pflichten im Bereich Schulweg. Daraus ist ersichtlich, dass Gemeinde und Kanton dafür zuständig sind, dass die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg gewährleistet ist, was die strassenbaulichen Aspekte betrifft, sowie die Signalisierungen und Markierungen. Sofern Schulwege als zu lang oder zu gefährlich eingestuft werden, hat die Gemeinde die vollen Transportkosten zu übernehmen, resp. einen Schulbus einzusetzen.

3. Die Pause

In der Pause haben die Kinder das Schulhaus zu verlassen. Mindestens eine Lehrperson hat Aufsicht. Das Verhalten der Kinder ist in der Schulordnung geregelt.

Kinder sollen sich in der Pause bewegen, frische Luft tanken, sich ausruhen, sich zurückziehen, etwas essen.

Die Spielgeräte auf dem Pausen- und Spielplatz werden jährlich durch den Hauswart kontrolliert.

4. Der Turnunterricht

- Die Turnhalleneinrichtung wird jährlich gewartet. Die Wartung ist in einem Servicevertrag geregelt.
- Die mobilen Geräte werden jährlich einmal durch den Hauswart kontrolliert.
- Die Kinder wissen über Regeln und Abmachungen Bescheid. Die Lehrperson setzt diese durch.
- Eine Klasse darf nie ohne Aufsicht turnen.
- Unfälle lassen sich durch gut vorbereitete Lektionen minimieren, aber nie ganz vermeiden. Eine gute Organisation, klare Anweisungen und ein Standort der Lehrperson, der Übersicht gewährleistet, sind notwendig.
- In einem Notfall wird als erstes eine zweite Lehrperson herbeigezogen, um die Klasse zu betreuen.

5. Unterricht im Werkraum

- Die Sicherheitsvorschriften an den einzelnen Maschinen sind einzuhalten.
- Die Instruktion der korrekten Handhabung der Geräte und Maschinen ist ein Teil des Unterrichts.
- Die Lehrperson hat stets die Übersicht über die Tätigkeiten der Kinder.
- Die Kinder dürfen die Standbohrmaschine nur nach genauer Instruktion benutzen. Beim Bedienen ist eine Schutzbrille zu tragen.
- Lange Haare sind mit einem Gummiband zusammenzubinden.
- Der Schrank mit den Lösungsmitteln und Farben ist abgeschlossen.

6. Anlässe

- Anlässe müssen sorgfältig und gründlich geplant werden. Dabei ist dem Aspekt der Sicherheit ein besonders Augenmerk zu schenken.
- Es besteht für jeden Anlass eine Notfallorganisation, so dass Hilfe schnell erreichbar wäre.
- Lehrpersonen stehen auch bei besonderen Anlässen in der Verantwortung. Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht sein.
- Die Eltern werden über die notwendige Ausrüstung schriftlich informiert.
- Bei Ausflügen mit dem Velo besteht absolute Helmtragepflicht.
- Besondere Anlässe unter dem Jahr, welchen ein besonderes Augenmerk an Sicherheit geschenkt werden muss, sind:
 - Wintersporttag
 - Wintersportwoche
 - Schulsporttag
 - Herbstwanderung
 - Samichlauseinzug
 - Projekttag
 - Schulreise
 - Exkursionen
 - Verkehrsunterricht

7. Der Schwimmunterricht

- Lehrpersonen erhalten jedes Jahr neue Weisungen betreffend Organisation durch die Schulleitung.
- Für Schwimmunterricht oder Badeplausch im Hallen- oder Freibad muss die Lehrperson zwingend eine Begleitperson mitnehmen. Mindestens eine Person, die über das Brevet 1 (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) verfügt, ist anwesend.
- Die Kinder sind vor dem Unterricht genau zu instruieren. Fehlverhalten sind konsequent zu sanktionieren.

8. Giftige Pflanzen

Die Bepflanzung der Schulanlage weist kaum Pflanzen auf, welche als giftig zu bezeichnen sind. Im Rahmen eines Inventars macht es aber Sinn, Kinder wie Lehrpersonen auf giftige Pflanzen aufmerksam zu machen. Auf dem Notfallblatt ist die Telefonnummer des Toxikologischen Instituts aufgeführt.

9. Gefährliche Begleiter

Als gefährliche Begleiter werden Messer, Pistolen oder andere gefährliche Gegenstände bezeichnet, welche als Waffen eingesetzt werden können. Es ist verboten, solche Gegenstände mit in die Schule zu bringen. Bei Zuwiderhandlung wird ein solcher Gegenstand durch die Lehrperson eingezogen und an die Eltern des fehlbaren Schülers persönlich und nach einem Gespräch ausgehändigt.

4. Einrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen

Altes Schulhaus

Schaumfeuerlöschgerät:	auf jedem Stockwerk
Notbeleuchtung:	im ganzen Treppenhaus (wird vom Hauswart alle drei Monate gewartet)
Automatischer Rauchabzug: (mit Handauslösung)	im ganzen Treppenhaus

Neues Schulhaus

Schaumfeuerlöschgerät:	Säulensaal Eingang Turnhalle (Löschposten mit ca. 15 m langem Wasserschlauch) Haupteingang Eingang Werkraum
Notbeleuchtung:	im ganzen Treppenhaus, Turnhalle und Geräteraum
Automatischer Rauchabzug: (mit Handauslösung)	im ganzen Treppenhaus
CO ² Löschgerät:	1. UG Küche
Löschdecke:	1. UG Küche

Notfallorganisation

Bei jedem Telefon hängt ein Blatt mit den wichtigen Notfallnummern und Hinweisen für das richtige Verhalten in einer Ausnahmesituation.

Bei einem Brandausbruch treffen sich die Kinder und Lehrpersonen auf dem Sammelplatz, welcher allen bekannt ist. Jede Lehrperson führt ihre Klasse, wenn sie komplett ist, zu einem weiteren Sammelplatz, welcher auch allen bekannt ist.

Zu Beginn des neuen Schuljahres wird eine Notfallübung intern durchgeführt.

Apotheken

Im Lehrerzimmer, in der Lehrgarderobe der Turnhalle, im Werkraum und beim Sportplatz ist eine Apotheke deponiert.

Diese werden jährlich von einer beauftragten Lehrperson überprüft, Fehlendes wird ergänzt und Abgelaufenes ersetzt.

Bauliche Massnahmen

Bei Veränderungen am Gebäude sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Betreffend Betriebssicherheit gelten die Richtlinien des bfu.

5. Vorkehrungen

Gebäude

Das Gebäude wird jährlich vom Liegenschaftsverwalter und dem Hauswart zusammen mit dem SIBE (Sicherheitsbeauftragter des Kantons) auf Sicherheitsmängel hin überprüft. Die beanstandeten Mängel sind durch die zuständigen Personen und in Absprache untereinander zu beheben.

Turnhalle

Die Wartung der Einrichtungen und Geräte durch eine spezialisierte Firma erfolgt jährlich. Der Service ist durch einen Vertrag geregelt. Die beanstandeten Mängel sind durch die zuständigen Personen zu beheben.

Fluchtwegorganisation

Die Fluchtwege sind optisch signalisiert. Es besteht ein Fluchtwegplan, welcher dem Feuerwehrkommando ausgehändigt wurde. Die Lehrpersonen sind zu instruieren.

Die Sicherheitstüren sind stets geschlossen, aber nicht verschlossen zu halten. Diese befinden sich: im neuen Schulhaus, beim unteren Eingang und beim Turnhalleneingang. Diese sind mit einem Sicherheitsschloss versehen, so dass man das Schulhaus jederzeit verlassen kann. Eine weitere Notausgangtüre befindet sich in der Turnhalle, hinten (Richtung Rest. Löwen). Zwei weitere Notausgänge befinden sich im 1. UG, Richtung Spielplatz und auf der Seite zur Mühlewaldstrasse.

Im alten Schulhaus befindet sich beim Haupteingang (Richtung Hauptstrasse) eine Türe mit Riegelverschluss, so dass man das Schulhaus jederzeit verlassen kann.

Wartung der Maschinen

Es besteht ein Kontrollblatt (deponiert im Abwartraum), welches aussagt, wie viele Kontrollen jährlich für welche Geräte und Einrichtungen von wem durchgeführt werden müssen. Die jährliche Überprüfung mit dem Sicherheitsbeauftragten (SIBE) stellt die korrekte Durchführung dieser Kontrollen sicher.

Wartung der Spielplatzeinrichtungen

Der Hauswart führt eine jährliche Kontrolle der Geräte durch. Falls diese Mängel aufweisen, sind sie sofort zu beheben. Die Spielgeräte sind vom kant. Sicherheitsbeauftragten kontrolliert worden.

Instruktion der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen bilden sich im Bereich Sicherheit weiter. In einer schulinternen Weiterbildung werden die Instruktion der Feuerlöschgeräte, das korrekte Verhalten bei einem schwerwiegenden Ereignis, sowie lebensrettende Sofortmassnahmen thematisiert.

Autos auf dem Schulhausplatz

Das Fahren und Parkieren auf dem Schulhausplatz während der Unterrichtszeit soll vermieden werden. Die Eltern sind entsprechend informiert.

6. Schwerwiegende Ereignisse

Bei einem schwerwiegenden Ereignis ist in allererster Linie Ruhe zu bewahren. Zuerst wird die Notfallorganisation alarmiert. Es gilt dem Betroffenen zu helfen, aber auch die übrigen Anwesenden zu betreuen. Dann gilt es möglichst schnell Hilfe innerhalb des Schulhauses zu organisieren.

7. Zuständigkeiten

Es ist nicht in jedem Fall möglich, die Zuständigkeit klar abzugrenzen. Gemeindebehörde, Schulpflege, Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen teilen sich die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für den Bereich Sicherheit.

Festzustellen ist jeweils, in wessen Obhut sich die Kinder befinden. Die Zuständigen müssen sich jeweils ihrer Verantwortung bewusst sein.

Schulweg:	Eltern, Gemeindebehörde, Kanton, Fahrer Schulbus
Schulbetrieb:	Lehrpersonen, Schulleitung
Anlässe:	Zuständige Lehrperson(en)

Sicherheitsbeauftragter der Schule:	Hauswart
Sicherheitsbeauftragter der Gemeinde:	Gemeindeammann
Informationsbeauftragter der Schule:	Schulleitung

Das Konzept wurde von der Schulpflege, dem Feuerwehrkommandant, dem Gemeindeammann und dem Hauswart im März 2012 genehmigt.

Das Konzept wird alle drei Jahre neu überarbeitet.

